



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Amtliche Mitteilung 09/2005

Ordnung der Fachhochschule Köln
zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen
an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung

vom 30. September 2005



Herausgegeben am 11. Oktober 2005

Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen
an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17.12.2004 für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Kanzlerin oder den Kanzler und die Rektorin oder den Rektor an der Fachhochschule Köln.

§ 2

Grundbezüge

Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Die Entwicklung der Hochschule macht es erforderlich, dass im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) Professuren als W3-Stellen ausgewiesen werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung werden in Stufen vergeben. Sie nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung W teil. Die in dieser Ordnung angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2005.
- (2) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als (zusätzliche) Einmalzahlung (z.B. als Umzugskostenzuschuss), vergeben. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen in der Regel 50 % des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens eingesetzt werden. Für besondere Leistungsbezüge wer-

den ebenfalls 50 % des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens eingesetzt, wobei für die erste Leistungsstufe 30 % frühestens nach fünf Jahren seit der Berufung und für die zweite Leistungsstufe 20 % nach weiteren drei Jahren vergeben werden können. Der Ausgleich zur Einhaltung des Kostenrahmens ist durch die Fakultät herbeizuführen. Das Nähere ist in einer Rektoratsrichtlinie geregelt.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können mit dem Ziel einer unbefristeten Gewährung erstmalig für drei Jahre gewährt werden. Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit begründetem Antrag gem. § 4 HLeistBVO eine unbefristete Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein neuer Antrag gestellt, entfallen die Berufungs-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (3) Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der zu besetzenden Professur muss im Hochschulentwicklungsplan erkennbar sein; die entsprechende Widmung der Stelle ist im Wiederzuweisungsverfahren zu beantragen.

- (4) Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht worden ist. Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung kann kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt werden.

- (5) Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.
- (6) Die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 überschreitet, bedarf der Zustimmung des MIWFT.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.
- (2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an fünf Leistungsstufen, wobei Stufe XS den allgemeinen Anforderungen an eine Professur entspricht. Ein besonderer Leistungsbezug wird nicht gewährt. Für weit überdurchschnittliche Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen, oder wenn eine Professorin oder ein Professor im eigenen Fach eine überragende internationale Reputation genießt, wird die Leistungsstufe XL vergeben.

Im langjährigen Mittel soll folgende Verteilung erreicht werden:

- Stufe S ca. 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe M ca. 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe L ca. 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe XL ca. 5 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

- (3) Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Ordnung genannten Kriterien. Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

- (4) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Sie werden frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit der Erstberufung zugestanden. Die Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden bis 2015 jährlich statt. Danach wird die Gewährung der Leistungsbezüge in einem Zeitraum von drei Jahren überprüft.
- (5) Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf fünf Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals auf fünf Jahre befristet werden, entfristet oder zurückgenommen werden.
- (6) Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung eines Selbstberichts zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigefügt sein, die auf den Katalog der Leistungsstufen und Leistungskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung Bezug nimmt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. Für die Entscheidung werden die dieser in der Anlage 1 der Ordnung festgelegten „qualitativen und quantitativen“ Indikatoren zu Grunde gelegt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.
- (8) Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.
- (9) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- Rektorin oder Rektor,
- als Prorektorin oder Prorektor,
- als Dekanin oder Dekan,
- als Studiendekanin oder Studiendekan

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 5 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Mitgliedern des Rektorates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

Die Rektorin oder der Rektor erhält mindestens einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 v. H., die Kanzlerin oder der Kanzler einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 17 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3. Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von maximal 10 % des jeweiligen Grundgehaltes.

- (2) Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet bei der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler das MIWFT. In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 8

Ruhegehaltspflicht

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltspflichtig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 BbesG können vorbehaltlich des Abs. 4 BbesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltspflichtig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltspflichtig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltspflichtig.

- (2) Die Ruhegehaltspflicht von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltspflicht von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Köln einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltspflichtige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10

Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die in dieser Ordnung (und der Anlage) genannten Prozentsätze beziehungsweise daraus resultierenden Beträge für Leistungszulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen. Soweit der Vergaberahmen zum Zeitpunkt der Bemessung besonderer Leistungsbezüge für die Zahlung der Höchstbeträge nicht ausreicht, wird eine Erhöhung der Bemessung ab dem Jahr und in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltspflicht bekannt zu geben.
- (3) Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen. Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.

§ 11

Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 BBesG. Danach können betroffene Professorinnen und Professoren ab dem 01.01.2005 bis spätestens 31.12.2009 gemäß der Hochschulleistungsbezügeverordnung einen Antrag auf Überleitung in die W-Besoldung stellen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat 26.09.2005 am Tag nach der Veröffentlichung in der Fachhochschule Köln in Kraft.

Köln, den 30.09.2005

Der Rektor der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage

Kriterien für Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Vorbemerkung zur Anwendung der nachfolgenden Kriterien:

Durch die Vergabe der Leistungsbezüge werden besondere Leistungen auf den Gebieten Lehre, Forschung, Weiterbildung und besondere Leistungen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit gewürdigt. Zunächst erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien, danach die Bewertung getrennt nach den jeweiligen Leistungskategorien.

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an fünf Leistungsstufen, wobei die Stufe XS die allgemeinen Anforderungen, die zur Erfüllung der Dienstpflichten vorliegen müssen, beschreibt und deshalb als Basisstufe anzusehen ist. Reichen die Leistungen nicht über die Stufe XS hinaus, kann keine Leistungszulage bewilligt werden.

Eine Leistungszulage der Stufe S kann gewährt werden, wenn mindestens zwei Kriterien des Kataloges der Stufe S nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe M kann gewährt werden, wenn mindestens drei Kriterien der Stufe M nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe L kann gewährt werden, wenn mindestens ein Kriterium der Stufe M und mindestens drei Kriterien der Stufe L erbracht werden.

Eine Leistungsstufe der Stufe XL kann gewährt werden, wenn mindestens ein Kriterium der Stufe M, drei Kriterien der Stufe L und ein Kriterium der Stufe XL erbracht werden.

Eine Leistungszulage kann darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn mindestens ein Kriterium aus dem Feld Lehre enthalten ist und zwar in der Stufe, die der Leistungszulage entspricht.

Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	Stufe:
Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen.	XS

Überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.	S
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.	M
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen <i>und</i> die das Profil der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.	L
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen <i>und</i> die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.	XL

Leistungsstufen in Lehre und Studium

Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in Lehre und Studium:	Stufe:
Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stelle entsprechen,	XS
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,	XS
Erreichbarkeit für Studierende.	XS
Durchführung von Veranstaltungskritik	XS

Besondere Leistungen in Lehre und Studium:	Stufe :
Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,	S
Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden,	S
innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. durch Verwendung neuer Medien),	S
besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,	M
überdurchschnittliche Ergebnisse bei der externen Lehrevaluation,	M
besonderes Engagement bei der Studienreform sowie Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,	M
besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender, insbesondere bei Abschlussarbeiten und wiederholte Prämierung von Abschlussarbeiten,	L
Veröffentlichung von Lehrmaterialien und Verfassen von Lehrbüchern,	L
überwiegend fremdsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen in der Lehre,	L
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre,	XL
Mitwirkung von Promotionsvorhaben als Erst- oder Zweitgutachter.	XL

Leistungsstufen in der Forschung

Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in der Forschung:	Stufe:
Forschungstätigkeit, die für die Qualitätssicherung der Lehre in dem zu vertretenden Fach notwendig ist,	XS
Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten.	XS

Besondere Leistungen in der Forschung:	Stufe:
Publikationen und Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien,	M
wissenschaftliche Vortragstätigkeit außerhalb der Hochschule,	S
Leistungen im Wissenschaftstransfer oder Unterstützung bei Existenzgründungen,	S
regelmäßige Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,	M
Drittmittelwerbung in überdurchschnittlichem Umfang in der jeweiligen Fachrichtung,	M
Mitwirkung in internationalen Forschungsprojekten,	M
Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen,	M
Erfindungen und Patente,	L

überdurchschnittlich gute Ergebnisse bei der Forschungsevaluation, Auszeichnungen, Preise,	L
Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,	L
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,	L
weit überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung in der jeweiligen Fachrichtung.	XL

Leistungsstufen in der Weiterbildung

Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in der Weiterbildung:	Stufe:
Beteiligung am Weiterbildungsprogramm der Hochschule innerhalb des Lehrdeputats.	XS

Besondere Leistungen in der Weiterbildung:	Stufe:
Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der Evaluation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,	M
besonderes Engagement bei der Entwicklung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,	M
besonderes Engagement bei der Entwicklung von umfangreichen Weiterbildungsangeboten in der Hochschule,	L
Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen in erheblichem Umfang führen.	XL

Leistungsstufen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit

Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit:	Stufe:
Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,	XS
Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät,	XS
Mitgliedschaft in Gremien auf Fakultätsebene,	XS
Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen.	XS

Besondere Leistungen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit:	Stufe:
fächerübergreifende bzw. fakultätsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden,	S
Mitgliedschaft in Gremien auf Hochschulebene oder Übernahme von Funktionen und/oder Leitung von Gremien auf Fakultätsebene (Prüfungsausschussvorsitzender, Haushaltsbeauftragter u.ä.), bei Fakultäten mit weniger als 1000 Studierenden	S
Mitgliedschaft in Gremien auf Hochschulebene oder Übernahme von Funktionen und/oder Leitung von Gremien auf Fakultätsebene (Prüfungsausschussvorsitzender, Haushaltsbeauftragter u.ä.), bei Fakultäten ab 1000 Studierenden	M
Übernahme von Funktionen und/oder Leitung von Gremien auf Fakultätsebene und/oder Hochschulebene (Institutsdirektor, Dekane und Mitglieder des Dekanats u.ä.),	M
Verantwortliche Durchführung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,	M

besonderes Engagement für die Gleichstellung,	M
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen,	L
Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.	XL